



3/125

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. Mai 2001

NR. 967

Bellach: Gestaltungsplan „Dorfmatte“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Dorfmatte“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingebetteten Wohn- und Geschäftsüberbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität. Ausgeschieden werden zwei Baubereiche für zwei- bzw. dreigeschossige Hauptbauten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. August bis zum 25. September 2000. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 31. Oktober 2000. Innerhalb der Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Das Gebiet des Gestaltungsplanes liegt in der Kernzone. Der Kernzone ist gemäss Lärmschutzverordnung die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II zuzuweisen. Entlang der Dorfstrasse kann wegen der Lärmvorbelastung eine Aufstufung von ES II in ES III vorgenommen werden. Diese Aufstufung kann jedoch nur in der ersten Bautiefe ab der Strasse erfolgen. § 11 der Sonderbauvorschriften ist gestützt auf § 18 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes PBG wie folgt anzupassen: „Der vordere, dreigeschossige Baubereich ist in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III aufgestuft; dem hinteren, zweigeschossigen Baubereich wird die ES II zugewiesen. Die Einhaltung der entsprechenden Immissionsgrenzwerte ist im Baugesuchsverfahren nachzuweisen.“

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Dorfmatte“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 § 11 der Sonderbauvorschriften ist gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG gemäss den Erwägungen anzupassen.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.4 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs-

päter)

100

de Bellach: Genehmigung Gestaltungspl